

lassung würde geben können, indem er nur von Bekanntmachung, nicht aber von Verordnung spricht. Eine Verordnung würde namentlich in Verwaltungsjustizsachen völlig unzulässig sein, da die administrativrichterlichen Behörden durch Verordnung der höchsten Instanz in ihren Entscheidungen nicht beschränkt werden dürfen. Warum es aber bei den Verwaltungsbehörden bedenklicher sein soll, die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte ergehen zu lassen, als bei den Justizbehörden, vermag ich nicht abzusehen. Dadurch, daß die Grundsätze bekannt gemacht werden, nehmen sie nicht die Natur einer authentischen Interpretation von Gesetzen an. Also glaube ich, es ist dies hier eben so wenig bedenklich, als bei den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts. Wenn von Seiten des Herrn Geheimraths v. Zedtwitz darauf aufmerksam gemacht wurde, daß zu einer verwaltungsgesetzlichen Bestimmung die Zustimmung der Stände gehöre, so glaube ich, daß hier der Antrag irgend einem Mißverständnisse unterlegen haben muß; denn es ist nur die Rede von Lösung der Zweifel, die in den bereits bestehenden verwaltungsgesetzlichen Bestimmungen vorkommen, keineswegs aber davon, daß eine solche Bekanntmachung die Natur einer verwaltungsgesetzlichen Bestimmung haben soll. Der ganze Deputationsbericht sagt nämlich, daß man sich bei diesen Bekanntmachungen nur das gedacht habe, was bereits von den Bekanntmachungen des Oberappellationsgerichts gilt, welche bekanntlich ebenfalls nicht als gesetzliche Bestimmung gelten, sondern ganz in derselben Absicht bekannt gemacht werden, welche der Antrag in Verwaltungsangelegenheiten verfolgt. Wenn dann von Seiten des Herrn königl. Commissars erwähnt wurde, daß häufig Fälle vorkämen, wo ganz ungegründete Zweifel gegen ein Verwaltungsgesetz erhoben würden, so hat man sich nach dem Antrage in dieser Beziehung vollkommen verwahrt, indem darin die Worte „wirklich begründete Zweifel“ aufgenommen worden sind. Nun ist überhaupt zu bemerken, daß die ganze Sache in der Gewalt der Verwaltungsministerien liegen wird, welche Entscheidungen und Grundsätze sie bekannt machen wollen. Also werden sie sich auch nie bewogen fühlen, Entscheidungen über Zweifel bekannt zu machen, wenn gar kein Zweifel hätte sein sollen. Daß die Bekanntmachung solcher Grundsätze keinen allgemeinen praktischen Nutzen haben, daß sie vielleicht nur für die entscheidenden Behörden Nutzen schaffen sollte, davon kann ich mich ebenfalls nicht überzeugen. Wer nämlich mit der Verwaltung in den niedern Kreisen zu thun hat, wird sich überzeugt haben, daß auch selbst unter den niedern Verwaltungsorganen bereits jetzt — was gewiß nach der so bedeutenden Verbesserung des Unterrichts künftig noch mehr der Fall sein wird, — ein überraschender Grad von Bildung herrscht, so daß auch diese Leute jetzt schon im Stande sind, sich die gesetzlichen Bestimmungen auszulegen. Wenn daher die beantragten Bekanntmachungen, wie gewiß zu erwarten steht, von den höchsten Verwaltungsbehörden auch mit der nöthigen Deutlichkeit abgefaßt sind, so werden dergleichen niedere Verwaltungsbeamte auch im Stande sein, davon in vorkommenden Fällen Gebrauch zu machen. Ich

wiederhole es, sei auch der Nutzen gering, die Sache verdient dennoch gewiß von Seiten der Ständeversammlung unterstützt zu werden; jedoch ist nun zu erwarten, welchen Beschluß die hohe Staatsregierung darauf fassen wird.

Bürgermeister Starke: Ich würde mir annoch das Wort erbitten, um eine Lücke zu ergänzen.

Präsident v. Gersdorf: Ich muß dagegen bemerken, daß der Referent bereits zum Schluß gesprochen hat, und die Debatte für geschlossen erklärt worden ist.

Bürgermeister Starke: Dennoch muß ich um die Gestattung einer Aeußerung ersuchen, denn ich hatte mir ausdrücklich vorbehalten, einen Antrag zu stellen. Nach der Debatte, welche stattgefunden hat, darf ich voraussetzen, daß die Kammer sich dem Antrage der Deputation anschließen werde. Für diesen Fall beabsichtigte ich, der Kammer die Frage vorzutragen, ob es ihr wohl convenire, den Antrag nicht bloß auf Administrativjustizsachen zu beschränken, sondern ihn auch auf administrative Gegenstände überhaupt auszudehnen. Nach den eben vernommenen Aeußerungen des Herrn Referenten ist es indeß ebenfalls die Ansicht der Deputation auch auf diese ihren Antrag auszudehnen und dadurch erledigt sich mein Antrag.

Präsident v. Gersdorf: Ich muß wünschen, daß auch selbst so eine Bemerkung, daß ein eventueller Antrag sich erledigt habe, vorher angebracht werden möchte.

Bürgermeister Starke: Ich erlaube mir zu erwiedern, daß ich der Natur der Sache nach meine letzte Bemerkung nicht eher vorbringen konnte, als bis die Kammer einen Beschluß gefaßt hatte, oder, wie geschehen, von mir erfahren worden, daß mein Wunsch mit dem Antrage der Deputation identisch sei.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß bemerken, daß die Deputation allerdings durchaus keinen Unterschied zwischen reinen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizsachen in ihrem Antrage gemacht hat, sondern derselbe auf beide gerichtet, und nun abzuwarten ist, ob von Seiten der Staatsregierung auf beide Gattungen der Verwaltungssachen eingegangen wird.

Präsident v. Gersdorf: Es liegt ein Gutachten der dritten Deputation vor, in welchem es sich von einem Antrage an die Staatsregierung handelt, und es wird daher über den Beitritt zum Gutachten oder über dessen Ablehnung der Namensaufruf einzutreten haben.

(Der Herr Staatsminister v. Lindenau und der königl. Commissar D. Merbach verlassen den Saal.)

Bei dem Namensaufrufe selbst erklärten sich die Secretaire v. Biedermann und Ritterstädt, Vicepräsident v. Carlowitz, Se. königl. Hoheit Prinz Johann, v. Carlowitz-Maxen, Dom-